

- 21 **Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO 24-022-e**
- 22 **Bekanntmachung der Änderungssatzung vom 27.03.2024 zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 03.12.2019 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2019**
- 23 **Bekanntmachung Vorkaufsrechtssatzung für einen Teil des Gewerbegebietes „Am Galgendriesch“ vom 21.03.2024**
- 24 **Bekanntmachung der Änderungssatzung vom 21.03.2024 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Langenfeld Rhld. vom 16.03.2016 in der Fassung vom 24.04.2018**
- 25 **Bekanntmachung über die Aufstellung und die Veröffentlichung im Internet der vereinfachten 1. Änderung des Bebauungsplanes „B-36 Neu Stefenshoven / Rudolfstraße / Galgendriesch“**
- 26 **Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ri-41 Martin-Buber-Straße“**
- 27 **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Entwurfs der Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Ri-8 Hildener Straße-West“**
- 28 **Bekanntmachung über eine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) zu den Bebauungsplänen „Ri-41 Martin-Buber-Straße“ und „Re-60 Iltisweg / Alte Schulstraße und der 155. Flächennutzungsplanänderung „Iltisweg / Alte Schulstraße**
- 29 **Bekanntmachung über die Aufstellung der 155. Änderung des Flächennutzungsplans „Iltisweg / Alte Schulstraße“ und die Aufstellung des Bebauungsplanes „Re-60 Iltisweg / Alte Schulstraße“**
- 30 **Kraftloserklärung**

21 Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO – 24-022-e

Auftragsbekanntmachung

Aktenzeichen: 24-059
Vergabe-Nr.: 24-022-e
Bezeichnung des Verfahrens: Marktplatzfläche Innenstadt -
Leasing von Blumenkästen u
15 Polyesterschalen in 40764
Langenfeld

1. Art der Vergabe

Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO

2. Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle

Bezeichnung

Stadt Langenfeld Rhld. - ZVS

Postanschrift

Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld

Umsatzsteuer-
Identifikationsnummer DE 121396773

Kontaktstelle Zentrale Vergabestelle

Fax +49 217379491255

Telefon +49 21737941250

E-Mail-Adresse vergabestelle@langenfeld.de

Hauptadresse (URL) <https://langenfeld.de/>

3. Bezeichnung der den Zuschlag erteilenden Stelle

Wie Ziffer 2

Adresse

4. Bezeichnung der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind

Wie Ziffer 2

Adresse

Elektronische Angebote werden über den Vergabemarktplatz des Landes NRW eingereicht.

5. Form der Angebote

Zugelassen ist: die Abgabe

elektronischer Angebote ausschließlich unter <https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXS0Y6LY1ZWVSPKY>

der Angebote in Schriftform.

6. Art und Umfang der Leistung sowie Ort der Leistungserbringung

Der Betriebshof least seit mehreren Jahren 8 blühende Pflanzensäulen im Zeitraum vom März bis Oktober eines Jahres für die Marktplatzfläche.

Die Pflanzkübel werden blühend, nach terminlicher Absprache angeliefert, im Herbst wieder abgeholt, im Gewächshaus überwintert und stehen dann im Frühjahr wieder zur Verfügung.

Beschreibung der Blumenkästen:

Geranienpyramiden

Polyester Blumenkästen mit Wasserreservoir - 90x90x30cm

Höhe ca. 200cm, inkl. verzinktem Metallgerüst

Blumenkästen sind mit der Radladergabel abladbar

Geranienkugeln
Polyester Blumenkästen mit Wasserreservoir - Ø 110cm x 35cm
Höhe ca. 120cm, inkl. verzinktem Metallgerüst
Blumenkästen sind mit der Radladergabel abladbar

Bepflanzung:

Das Metallgerüst ist mit Geranien oder mit einem bienenfreundlichen Pflanzen Konzept bepflanzt.

Bei der Anlieferung stehen die Säulen oder Kugeln voll in Blüte, weil die Pflanzen überwintert werden und es muss nichts mehr gebunden oder herangezüchtet werden. Der einzige Pflegeaufwand der durch den Betriebshof übernommen wird ist das regelmäßige Auffüllen des Wasserreservoirs.

Die Blumenkästen müssen gegen mutwillige Beschädigung und Zerstörung versichert sein.

Für den Frühling least der Betriebshof 15 Pflanzschalen, die dann mit Tulpenzwiebeln bestückt sind. Nach den Tulpen ändert der Betriebshof die Bepflanzung mit Sommerpflanzen und gibt die Schalen dann zeitgleich mit den Geranienpyramiden zurück.

Beschreibung der Pflanzschalen:
Polyester Schalen Ø115 cm, Höhe ca. 35 cm

Erfüllungsort:

40764 Langenfeld

7. ggf. Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose

Eine Aufteilung in Lose wird nicht vorgenommen.

8. ggf. Zulassung von Nebenangeboten

Nebenangebote werden nicht zugelassen.

9. etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist

20.KW 2024- 43. KW 2027

Beginn: 13.05.2024 **Ende:** 31.10.2027

10. Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können

Adresse zum elektronischen Abruf:

<https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXS0Y6LY1ZWVSPKY/documents>

Hinweise zu Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit sind den Nutzungsbedingungen des Vergabemarktplatzes NRW zu entnehmen.

Anschrift der Stelle

Wie Ziffer 2

Adresse

11. Ablauf der Angebotsfrist

18.04.2024 08:00 Uhr

12. Ablauf der Bindefrist

13.05.2024

13. Höhe geforderter Sicherheitsleistungen

14. Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind

15. Vorzulegenden Unterlagen

Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen

Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung:

- 521 - zur Überprüfung der Eignung, Eigenerklärung Ausschlussgründe (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 521 Vergabehandbuch NRW
- 532 - zur fachlichen Prüfung bei Eignungsleihe - wenn zutreffend (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 532 Vergabehandbuch NRW
- Zur Überprüfung Ihrer Eignung legen Sie bitte mit Ihrem Angebot 3 Referenzen vergleichbarer Leistungen der letzten 3 Jahre vor. (mittels Eigenerklärung vorzulegen)

Technische und berufliche Leistungsfähigkeit:

- 531 - zur Überprüfung der Teilnahme an einer Bietergemeinschaft - wenn zutreffend (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 531 Vergabehandbuch NRW
- 533 - Verpflichtungserklärung Nachunternehmer- wenn zutreffend (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 533 Vergabehandbuch NRW

Sonstige Unterlagen:

- Angebotsschreiben (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Das Angebotsschreiben ist komplett auszufüllen.
- Datenblätter zu den angebotenen Produkten (Ausnahme: Pflanzen) (mittels Dritterklärung vorzulegen)
- Datenerhebung zur Meldung an die Vergabestatistik (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Die Vergabestellen sind verpflichtet die Information zu übermitteln, ob es sich bei den beteiligten Unternehmen um KMU handelt. Hierzu liegt den Vergabeunterlagen eine vorbereitete Eigenerklärung bei.
- Leistungsverzeichnis/Leistungsbeschreibung (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Das Leistungsverzeichnis ist auszufüllen und mit den erforderlichen Preisen (sowohl EP als auch GP) zu versehen. Es ist zwingend im PDF-Format zu übermitteln. Zusätzlich können Sie weiterhin eine Datei im Format DA 84 übersenden.

16. Angabe der Zuschlagskriterien

Wertungsmethode: Niedrigster Preis.

17. Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und von Inklusionsbetrieben

Sofern das Angebot einer anerkannten Werkstätte für behinderte Menschen oder einer anerkannten Blindenwerkstätte oder diesen Einrichtungen vergleichbare Einrichtungen (nachfolgend bevorzugte Bieter) ebenso wirtschaftlich wie das ansonsten wirtschaftlichste Angebot eines insofern nicht bevorzugten Bieters ist, so wird dem bevorzugten Bieter der Zuschlag erteilt. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote wird der von den bevorzugten Bietern angebotene Preis mit einem Abschlag von 15 von Hundert berücksichtigt. Voraussetzung für die Berücksichtigung des Abschlags ist, dass die Herstellung der angebotenen Lieferungen zu einem wesentlichen Teil durch die bevorzugten Bieter erfolgt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Wertschöpfung durch ihre Beschäftigten mehr als 10 % des Nettowerts der zugekauften Waren beträgt.

18. Sonstiges

Alle Informationen zum Vergabeverfahren entnehmen Sie bitte der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen.

Die Stadt Langenfeld lässt seit 2020 grundsätzlich keine Papierangebote mehr zu. Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass Sie, wenn Sie sich an einem Vergabeverfahren beteiligen wollen, Ihr Angebot elektronisch über die Vergabeplattform einreichen müssen.

Bitte denken Sie auch an Ihre elektronische Signatur (überall da, wo diese gefordert wird), damit die Vergabestelle wegen formaler Fehler Ihr Angebot nicht ausschließen muss.

Frist zur Einreichung von Aufklärungsfragen: 17.04.2024

Bekanntmachungs-ID: CXS0Y6LY1ZVWSPKY

22 Bekanntmachung der Änderungssatzung vom 27.03.2024 zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 03.12.2019 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2019

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 19.03.2024 folgende Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Langenfeld Rhld beschlossen:

Änderungssatzung vom 27.03.2024 zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 03.12.2019 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2019

Präambel:

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. in seiner Sitzung am 19.03.2024 folgende Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 03.12.2019 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2019 beschlossen:

Art. I

Der Gebührentarif-Nr. 1 der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung (Gebührentarife) der Stadt Langenfeld Rhld. wird wie folgt gefasst:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühren/Euro
1.	Vervielfältigungen, Ausdrücke, Auszüge und Dokumente auf Datenträgern	
	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format	
	a) DIN A 4 je Seite	0,50
	b) DIN A3 je Seite	1,00
	Farbfotokopien und Ausdrücke im Format	
	c) DIN A 4 je Seite	1,00
	d) DIN A 3 je Seite	1,50
	Ausdrücke per Plotter im Format	
	e) DIN A 2	11,00
	f) DIN A 1	13,00
	g) DIN A 0	15,00
	Ausdrücke auf Fotopapier (stadteigene Luftbilder im Maßstab 1:1.000)	
	Nur Abholung	
	h) DIN A 4	12,00
	i) DIN A 3	14,00
	Zusammenstellung	
	j) Für das individuelle Zusammenstellen von Auszügen aus Schriftstücken oder Dateien, auch zur Einsichtnahme sowie des selbstständigen Abfotografierens, wird, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt je angefangene Viertelstunde (zuzüglich der Gebühren nach Nr. 1a – 1i)	10,00
	Abgabe digitaler Dokumente/Dateien	

	k) Abgabe auf Datenträgern (Sockelbetrag)	5,00
	zuzüglich je Dokument	0,50
	l) Versand per Mail (Sockelbetrag)	2,00
	zuzüglich je Dokument	0,50

Art. II

Der Gebührentarif-Nr. 3 der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung (Gebührentarife) der Stadt Langenfeld Rhld. wird wie folgt gefasst:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühren/Euro
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen, Auswertungen, planerische Tätigkeiten, planungsrechtliche Auskünfte und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
	Je angefangene halbe Stunde	20,00

Art. III

Der Gebührentarif-Nr. 3 der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung (Gebührentarife) der Stadt Langenfeld Rhld. wird wie folgt gefasst:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühren/Euro
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	10,00

Art. IV

Der Gebührentarife mit den Ordnungszahlen 11 - 15 der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung (Gebührentarife) der Stadt Langenfeld Rhld. ändern sich wie folgt:

Tarif-Nr. 11	Fällt weg
Tarif-Nr. 12	Fällt weg
Tarif-Nr. 13	Führt die Ordnungszahl 11
Tarif-Nr. 14	Führt die Ordnungszahl 12
Tarif-Nr. 15	Führt die Ordnungszahl 13

Art. V

Die Änderungen treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Langenfeld Rhld wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 27.03.2024



Frank Schneider
Bürgermeister

23 Bekanntmachung Vorkaufsrechtssatzung für einen Teil des Gewerbegebietes „Am Galgendriesch“ vom 21.03.2024

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die nachstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Langenfeld Rhld., 21. März 2024



Frank Schneider
Bürgermeister

Satzung

über ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

im Bereich des Bebauungsplanes

**B-36 Neu Stefenshoven, Rudolfstraße, Am Galgendriesch vom 01.04.2003 in
Verbindung mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes B 36 Neu
Stefenshoven, Rudolfstraße, Am Galgendriesch**

mit der Bezeichnung:

**Vorkaufsrechtssatzung für einen Teil des Gewerbegebietes
„Am Galgendriesch“
vom 21.03.2024**

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3634) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. I S.221) in Kraft getreten am 1. Oktober 2023 i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 ff) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. in seiner Sitzung am 19.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ziel der Satzung

Die Stadt Langenfeld Rhld. beabsichtigt, bei einer unbebauten Teilfläche des Gewerbegebietes „Am Galgendriesch“ durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes „B 36“ das zulässige Maß der baulichen Nutzung zu erhöhen. Dadurch soll das Gewerbegebiet mit Büro-, Geschäfts- und Verwaltungsnutzung entwickelt werden, um der örtlichen Nachfrage nach Gewerbeflächen für Büronutzung mit Anbindung an den ÖPNV Rechnung zu tragen. Hier soll die intensivere Nutzung des begrenzten Angebotes von unbebauten Gewerbeparzellen sichergestellt werden. Der Bebauungsplan „B-36 Neu Stefenshoven, Rudolfstraße, Am Galgendriesch“ erlaubt eine Bebaubarkeit bis zu einer Gebäudehöhe von 14 m. Eine Minder- oder Fehlnutzung soll durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes „B 36“ verhindert werden, indem eine Mindestgeschossigkeit von drei Vollgeschossen festgesetzt wird.

Das Ziel der Vorkaufsrechtssatzung besteht darin, über den gemeindlichen Grunderwerb die Realisierung der beabsichtigten städtebaulichen Maßnahme zu sichern, zu erleichtern und zu beschleunigen. Eine Weiterveräußerung von Grundstücken an Dritte ohne den Zugriff der Stadt Langenfeld Rhld. über ein Vorkaufsrecht könnte dem angestrebten Entwicklungsziel zuwiderlaufen. Es besteht daher ein öffentliches Interesse der Stadt Langenfeld Rhld. in dem Plangebiet rechtzeitig Grundeigentum zu erwerben, damit dieses einer dem Planungsziel entsprechenden Bebauung zugeführt werden kann.

§ 2

Zweck der Satzung

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Gebiet des Bebauungsplanes „B – 36 Neu Stefenshoven, Rudolfstraße, Am Galgendriesch“ in Verbindung mit der 1. Änderung eines Teilbereiches des B - 36 Neu Stefenshoven, Rudolfstraße, Am Galgendriesch“ steht der Stadt Langenfeld Rhld. ein Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 3

Geltungsbereich

Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf folgendes Grundstück:

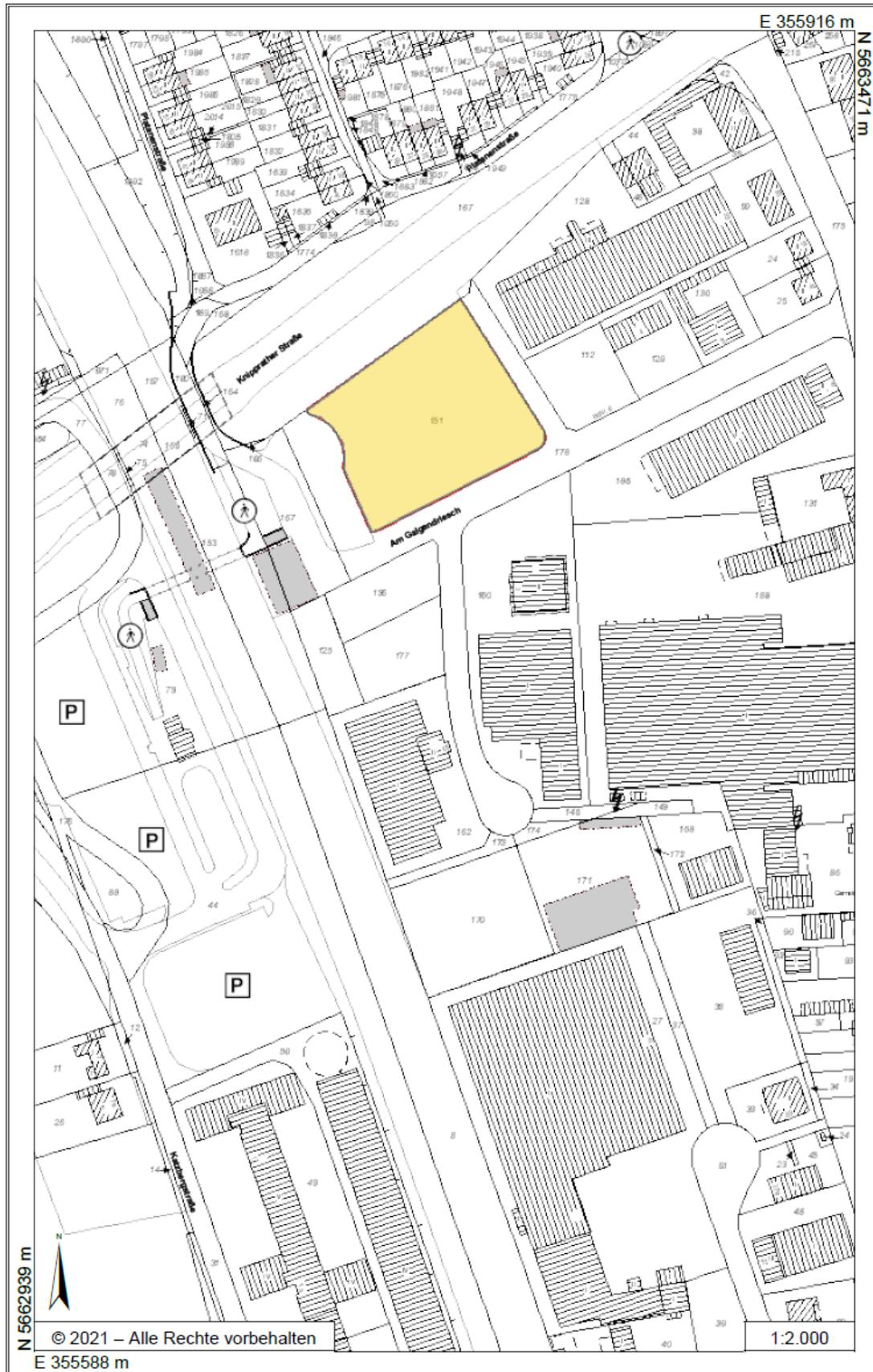
Gemarkung Immigrath, Flur 39, Flurstück 151

Der Geltungsbereich des Vorkaufsrechts nach § 2 der Satzung ist in der als Anlage beigefügten Karte gelb gekennzeichnet und Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Vorkaufsrechtssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.



24 Bekanntmachung der Änderungssatzung vom 21.03.2024 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Langenfeld Rhld. vom 16.03.2016 in der Fassung vom 24.04.2018

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 19.03.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Änderungssatzung vom 21.03.2024 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Langenfeld Rhld. vom 16.03.2016 in der Fassung vom 23.4.2018

Aufgrund der §§ 7 und 41 ff. der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) und der §§ 1, 26 und 52 Abs. 5 des Gesetzes über Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV NRW Seite 885 bis 918) in den jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Langenfeld in seiner Sitzung am 19.03.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1

Anlage 1 wird wie folgt neugefasst:

„Anlage 1

Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Langenfeld gelten folgende Regelsätze:

1. Durchführung einer Brandverhütungsschau oder Nachbesichtigung zur Brandverhütungsschau am Objekt bzw. einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Stundensatz gemäß nachstehender Tabelle und Qualifikation zzgl. der Kosten für die verwendeten Fahrzeuge
2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend des Arbeitsaufwandes Stundensatz gemäß nachstehender Tabelle und Qualifikation
3. Leistung gem. § 2 Abs. 1c) Stundensatz gemäß nachstehender Tabelle und Qualifikation

Die Abrechnung erfolgt minutengenau.

1. Gebühren Personal	je Minute
1.1 Einsatz eines ehrenamtlichen Mitglieds der städtischen Feuerwehr	1,00 €
1.2 Einsatz eines hauptamtlichen Mitglieds der städtischen Feuerwehr, Laufbahngruppe 1.2	1,01 €
1.3 Einsatz eines hauptamtlichen Mitglieds der städtischen Feuerwehr, Laufbahngruppe 2.1 oder 2.2	1,30 €
2. Gebühren für eingesetzte Fahrzeuge	je Minute
2.1 (Hilfeleistungs-)Löschfahrzeug, (H)LF	1,17 €
2.2 Drehleiter, DLK	5,06 €
2.3 Rüstwagen, RW	1,35 €
2.4 (Pulver-)Tanklöschfahrzeug, (P)TLF	5,23 €
2.5 Mannschaftstransportfahrzeug, MTF	1,30 €
2.6 Einsatzleitfahrzeug, ELW (incl. AB Bespr.)	0,65 €
2.7 LKW / Gerätewagen, GW	2,93€
2.8 Abrollbehälter, AB	0 €
2.9 Anhänger	0 €
2.10 PKW / Kommandowagen, KdoW	1,06 €

Art. 2

Anlage 2 wird wie folgt neugefasst:

Anlage 2

Kennziffer Objekte	Objektbeschreibung	Fristen nach Gefährdungsgrad gemäß AGBF Bund / BHKG NRW in Jahren
1. Pflege- und Betreuungsobjekte		
1.1	Krankenhäuser	3
1.2	Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen	3
1.2.1	Altenwohnheim und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen nach Richtlinie über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb	3
1.2.2	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.3	Einrichtungen für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.4	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)	3
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte	3
1.4	Kindertagesverbände mit mehr als 9 Kindern	3
2. Übernachtungsobjekte		
2.1	Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach Sonderbauverordnung (SBauVO)	3
2.2	Obdachlosenunterkünfte	3
2.3	Notunterkünfte (für Asylbewerber u.a.)	3
2.4	Campingplätze nach Camping- und Wochenendplatzverordnung (CWVO)	6
2.5	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der Sonderbauverordnung (SBauVO)	3
3. Versammlungsobjekte - Versammlungsstätten nach Sonderbauverordnung		
3.1.1 bis 3.1.2	(unbesetzt)	
3.1.3	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, sowie Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben	3
3.1.4	Sportstadien, die mehr als 5000 Besucher fassen	3
3.1.5	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1000 Besucherinnen und Besucher fasst.	3
3.2	(unbesetzt)	
3.3	Gasträume und Räume mit Bühnen / Szenenflächen / Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher	3
4. Unterrichtsobjekte		
4.1	Schulen nach Schulbauverordnung (SchulBauRL)	3
4.2	Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig: ab 50 Personen)	3

5. Hochhausobjekte		
5.1	Hochhäuser nach Sonderbauverordnung (SBauVO)	6
6. Verkaufsobjekte		
6.1	Verkaufsstätten nach Sonderbauverordnung (SBauVO)	3
6.2	(unbesetzt)	
6.3	Verkaufsstätten > 700 m ²	3
7. Verwaltungsobjekte		
7.1	Büro und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe > 3.000 m ² Geschossfläche	6
8. Ausstellungsobjekte		
8.1	Museen	6
8.2	Messe- und Ausstellungsbauten	6
9. Garagen		
9.1	Großgaragen nach Sonderbauverordnung (SBauVO)	6
9.2	Unterirdische geschlossene Mittelgaragen > 500 m ² in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden	6
10. Gewerbeobjekte		
10.1	Gewerbeobjekte zur Herstellung und Produktion	6
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 m ²	6
10.1.2	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400m ²	6
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 m ²	6
10.1.4	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 800m ²	6
10.1.5 bis 10.1.6	(unbesetzt)	
10.2	Gewerbeobjekte zur Lagerung	
10.2.1	(unbesetzt)	
10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3.200 m ² Lagerfläche	6
10.2.3	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 1600 m ² Lagerfläche	6
10.2.4	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1.600 m ² Lagerfläche	6
10.2.5	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 800 m ² Lagerfläche	6
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 m ² Lagerfläche	6
10.2.7	Hochregallager	6
10.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe nach FwDV 500	6
10.3.1	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach FwDV 500	6

10.3.2	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B* und III B nach FwDV 500	6
10.3.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C* und III C* nach FwDV 500	6
11. Sonderobjekte		
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler	6
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > 2.000 m ² in Verbindung mit Wohngebäuden	6
11.3	Kirchen und Gebetsstätten	6
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen	6
11.5	(unbesetzt)	
11.6	Hotel- und Gaststättenschiffe	6
11.7	Bahnhöfe mit hohen Personenströmen*	6
11.8	(unbesetzt)	
11.9	Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekt*	6
11.10	Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzuges	3
11.11	Flughäfen	3
11.12	Sonstige kritische Infrastrukturen*	*
11.12	Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse*	*

*Einstufung der Brandverhütungsschaupflicht durch die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle

Art. 3

Die Änderungssatzung tritt zum 01.04.2024 in Kraft.

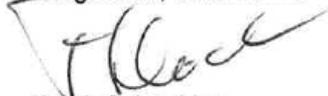
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 21.03.2024



Frank Schneider
Bürgermeister

25 Bekanntmachung über die Aufstellung und die Veröffentlichung im Internet der vereinfachten 1. Änderung des Bebauungsplanes „B-36 Neu Stefenshoven / Rudolfstraße / Galgendriesch“

BEKANNTMACHUNG

über die Aufstellung und die Veröffentlichung im Internet der vereinfachten 1. Änderung des Bebauungsplanes „B-36 Neu Stefenshoven / Rudolfstraße / Galgendriesch“

Der Rat der Stadt Langenfeld hat gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 19.03.2024 den Aufstellungsbeschluss für die vereinfachte 1. Änderung des Bebauungsplanes "B-36 Neu Sefenshoven / Rudolfstraße / Galgendriesch" gemäß § 2 (1) i. V. m. § 13 BauGB gefasst und beschlossen, die Bebauungsplanänderung gemäß § 3 (2) BauGB im Internet zu veröffentlichen.

Die Bebauungsplanänderung wird nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durchgeführt.

Ziel der Planung ist es, eine intensive Ausnutzung der begrenzten Gewerbebaulandflächen in Langenfeld im Sinne einer gebotenen Innenentwicklung zu erreichen, in dem das Maß der baulichen Nutzung (Zahl der zulässigen Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß) konkretisiert wird.

Gebietsbegrenzung der vereinfachten 1. Änderung des Bebauungsplanes „B-36 Neu Sefenshoven / Rudolfstraße / Galgendriesch“:

Im Norden: Die „Knipprather Straße“ (L 402);
Die Nordgrenzen des Flurstücks 151;

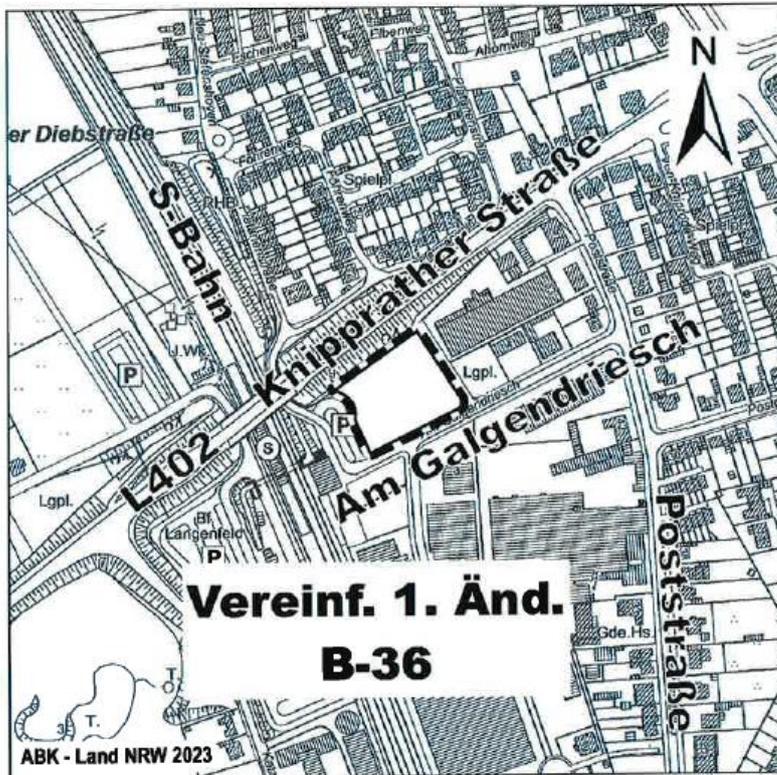
Im Westen: Ein Teil der Straße „Am Galgendriesch“.
Die Westgrenzen des Flurstücks 151;

Im Süden: Die Straße „Am Galgendriesch“.
Die Südgrenzen des Flurstücks 151;

Im Osten: Die Ostgrenze des Flurstücks 151.

Das genannte Flurstück 151 liegt in der Flur 39 der Gemarkung Immigrath.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Aufgrund des Aufstellungsbeschlusses für die vereinfachte 1. Änderung des Bebauungsplanes „B-36 Neu Stefenshoven / Rudolfstraße / Galgendriesch“ können zur Sicherung der künftigen Planung gemäß § 15 BauGB Entscheidungen über Bauanträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt und Veränderungssperren gemäß § 14 BauGB erlassen werden.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung sind in der Zeit vom

08.04.2024 bis 10.05.2024 einschließlich

im Internet veröffentlicht unter:

www.langenfeld.de/stadtplanung sowie über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen www.beteiligung.nrw.de bzw. www.beteiligung.nrw.de/portal/langenfeld/

Alternativ können in diesem Zeitraum die Planunterlagen im Rathaus der Stadt Langenfeld Rhld., Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, II. Obergeschoss, Zimmer 296 während folgender Servicezeiten, als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit gemäß § 3 (2) S. 4 Nr. 4 BauGB, eingesehen werden:

Montag bis Mittwoch	von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Während der Veröffentlichungsfrist können zu dem Entwurf Stellungnahmen insbesondere per E-Mail (an: stadtplanung@langenfeld.de) oder schriftlich und zur Niederschrift bei der vorgenannten Dienststelle vorgebracht werden.

Hinweise:

- Stellungnahmen, die nicht innerhalb der Veröffentlichungsfrist abgegeben wurden, können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung gemäß § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben.
- Die im Bauleitplan genannten technischen Regelwerke (z. B. DIN-Normen) können wie vorstehend eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Aufstellung sowie die Veröffentlichung im Internet der vereinfachten 1. Änderung des Bebauungsplanes „B-36 Neu Stefenshoven / Rudolfstraße / Galgendriesch“ werden hiermit gemäß § 2 (1) sowie § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld öffentlich bekannt gemacht.

Langenfeld Rhld, 20.03.2024



Frank Schneider
Bürgermeister

26 Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ri-41 Martin-Buber-Straße“

BEKANNTMACHUNG

**über die Aufstellung des Bebauungsplanes
„Ri-41 Martin-Buber-Straße“**

Der Rat der Stadt Langenfeld hat gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 19.03.2024 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Ri-41 Martin-Buber-Straße" gemäß § 2 (1) BauGB gefasst.

Ziel und Zweck der Planung ist die Erweiterung des bestehenden Seniorenzentrums sowie die Errichtung einer 4-gruppigen Kindertageseinrichtung. Für die planungsrechtliche Zulässigkeit eines solchen Vorhabens bedarf es der Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes.

Gebietsbegrenzung des Bebauungsplanes „Ri-41 Martin-Buber-Straße“:

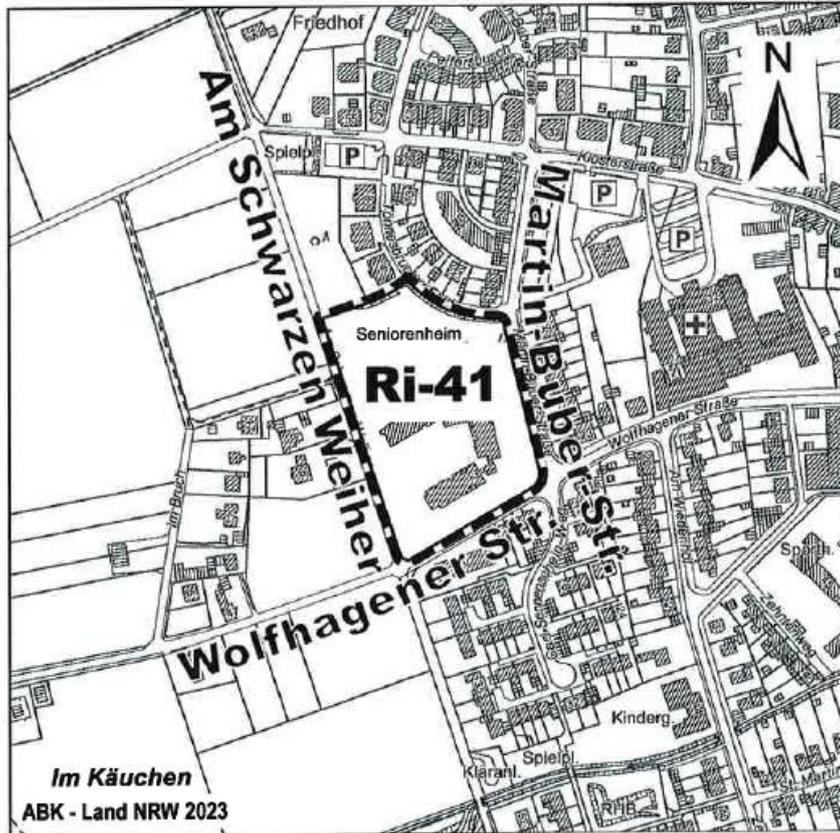
- Im Norden: Die Nordgrenze des Flurstücks 357.
Im Osten: Die Martin-Buber-Straße (Ostgrenze des Flurstücks 357).
Im Süden: Die Wolfhagener Straße (Südgrenze des Flurstücks 357).
Im Westen: Die Straße Am schwarzen Weiher (Westgrenze des Flurstücks 357).

Das Flurstück 357 liegt in der Flur 16 der Gemarkung Richrath. Die Fläche des Plangebietes beträgt rd. 1,9 ha.

Der Bebauungsplan „Ri-41 Martin-Buber-Straße“ wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, aufgestellt.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Aufgrund des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Ri-41 Martin-Buber-Straße“ können zur Sicherung der künftigen Planung gemäß § 15 BauGB Entscheidungen über Bauanträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt und Veränderungssperren gemäß § 14 BauGB erlassen werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ri-41 Martin-Buber-Straße“ wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld öffentlich bekannt gemacht.

Langenfeld Rhld, 20.03.2024

Frank Schneider
Bürgermeister

27 Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Entwurfs der Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Ri-8 Hildener Straße-West“

BEKANNTMACHUNG

**Veröffentlichung des Entwurfs der Satzung zur Aufhebung
des Bebauungsplanes
„Ri-8 Hildener Straße-West“**

Die Veröffentlichung des Entwurfs der Satzung zur

Aufhebung des Bebauungsplanes „Ri-8 Hildener Straße-West“

gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde am 19.03.2024 vom Rat der Stadt Langenfeld beschlossen.

Der Bebauungsplan „Ri-8 Hildener Straße-West“ wird von den wasserrechtlichen Festsetzungen des Überschwemmungsgebietes berührt. Neben Grün- und Landwirtschaftsflächen sind auch Teile des geplanten Gewerbegebietes und die beabsichtigte Gebietserschließung von den Abgrenzungen bzw. Regelungen des Überschwemmungsgebietes betroffen.

Nach der Hochwasser- und Starkregengefahrenkarte der Stadt Langenfeld Rhld. können über die Hälfte des Geltungsbereiches bei einem hundertjährigen Regenereignis überschwemmt werden.

Der Bebauungsplan „Ri-8“ ist dementsprechend von den o.g. Hochwasser- und Überschwemmungsgebietsdarstellungen betroffen und weist bislang ungenutzte Baumöglichkeiten im Gewerbegebiet auf.

Gebietsbegrenzung für den Bebauungsplan „Ri-8 Hildener Straße-West“

Im Norden: Die nördliche Grenze des Flurstücks 112 und deren Verlängerung bis zum Flurstück 73, Flur 1, die westliche und südliche Grenze des Flurstücks 73 sowie die Verlängerung bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 74 (Hildener Straße), Flur 2.

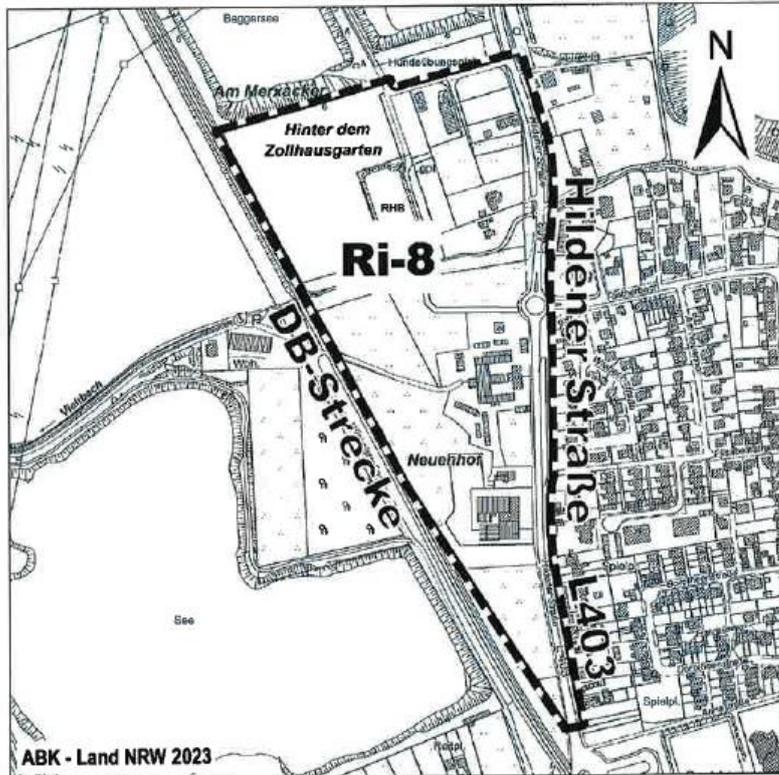
Im Osten: Die östliche Grenze der Hildener Straße (L 403), Flurstück 74, Flur 2 und das Flurstück 2777, Flur 4 bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 1732, Flur 4.

Im Süden: Die Verbindung zwischen dem südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 1732, Flur 4 und dem südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 80, Flur 1.

Im Westen: Die östliche Grenze der Güterbahnstrecke 2324, Flurstücke 110, 113, 121 (Viehbach) und 123, Flur 1.

Alle Flurstücke liegen in der Gemarkung Richrath.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Der Entwurf der Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes mit Begründung sind in der Zeit vom

08.04.2024 bis 10.05.2024 einschließlich

im Internet veröffentlicht unter:

www.langenfeld.de/stadtplanung sowie über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen www.beteiligung.nrw.de bzw. www.beteiligung.nrw.de/portal/langenfeld/

Alternativ können in diesem Zeitraum die Planunterlagen im Rathaus der Stadt Langenfeld Rhld., Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, II. Obergeschoss, Zimmer 296 während folgender Servicezeiten, als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit gemäß § 3 (2) S. 4 Nr. 4 BauGB, eingesehen werden:

Montag bis Mittwoch	von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Während der Veröffentlichungsfrist können zu dem Entwurf Stellungnahmen insbesondere per E-Mail (an: stadtplanung@langenfeld.de) oder schriftlich und zur Niederschrift bei der vorgenannten Dienststelle vorgebracht werden.

Hinweise:

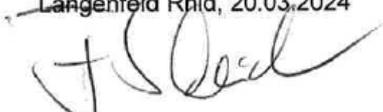
- Stellungnahmen, die nicht innerhalb der Veröffentlichungsfrist abgegeben wurden, können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung gemäß § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben.
- Die im Bauleitplan genannten technischen Regelwerke (z. B. DIN-Normen) können wie vorstehend eingesehen werden.
- Zum Entwurf der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes "Ri-8 Hildener Straße - West" liegen zu folgenden Themen umweltbezogene Informationen im Umweltbericht vor, der als gesonderter Teil B der Begründung vom 18.09.2023 beigefügt ist und der die planungsbedingten Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter beschreibt:
 - Mensch / menschliche Gesundheit / Bevölkerung
 - Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
 - Nutzung natürlicher Ressourcen / nachhaltige Verfügbarkeit von Ressourcen
 - Landschaft
 - Natura2000-Gebiete
 - Landschaftsplan
 - Sonstige Pläne (Wasser-, Abfall-, Immissionsschutzrecht)
 - Boden
 - Fläche
 - Wasser
 - Luft
 - Klima
 - Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterung, Licht, Wärme und Strahlung sowie die Verursachung von Belästigungen
 - Abfall
 - Abwasser
 - Erneuerbare Energie / sparsamer und effizienter Einsatz von Energie
 - Schwere Unfälle / Katastrophen
 - Kultur- und Sachgüter
 - Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern.

Es liegen bislang keine umweltbezogenen Stellungnahmen vor.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung des Entwurfs der Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Ri-8 Hildener Straße-West“ wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld öffentlich bekannt gemacht.

Langenfeld Rhld, 20.03.2024



Frank Schneider
Bürgermeister

28 Bekanntmachung über eine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) zu den Bebauungsplänen „Ri-41 Martin-Buber-Straße“ und „Re-60 Iltisweg / Alte Schulstraße und der 155. Flächennutzungsplanänderung „Iltisweg / Alte Schulstraße

BEKANNTMACHUNG

**über eine Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) zu den Bebauungsplänen
„Ri-41 Martin-Buber-Straße“ und „Re-60 Iltisweg / Alte Schulstraße“ und
der 155. Flächennutzungsplanänderung „Iltisweg / Alte Schulstraße“**

Nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Zu einer Veranstaltung gemäß § 3 (1) BauGB lade ich alle Betroffenen und Interessierten für

Mittwoch, den 10. April 2024 um 18:00 Uhr

in den **Bürgersaal** des Rathauses, **Raum 185**, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, ein.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, sich zu den Bebauungsplänen, die von der Verwaltung erläutert werden, zu äußern.

Folgende Bauleitpläne werden behandelt:

1. Bebauungsplan „Ri-41 Martin-Buber-Straße“

Ziel und Zweck der Planung ist die Erweiterung des bestehenden Seniorenzentrums sowie die Errichtung einer 4-gruppigen Kindertageseinrichtung. Für die planungsrechtliche Zulässigkeit eines solchen Vorhabens bedarf es der Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes.

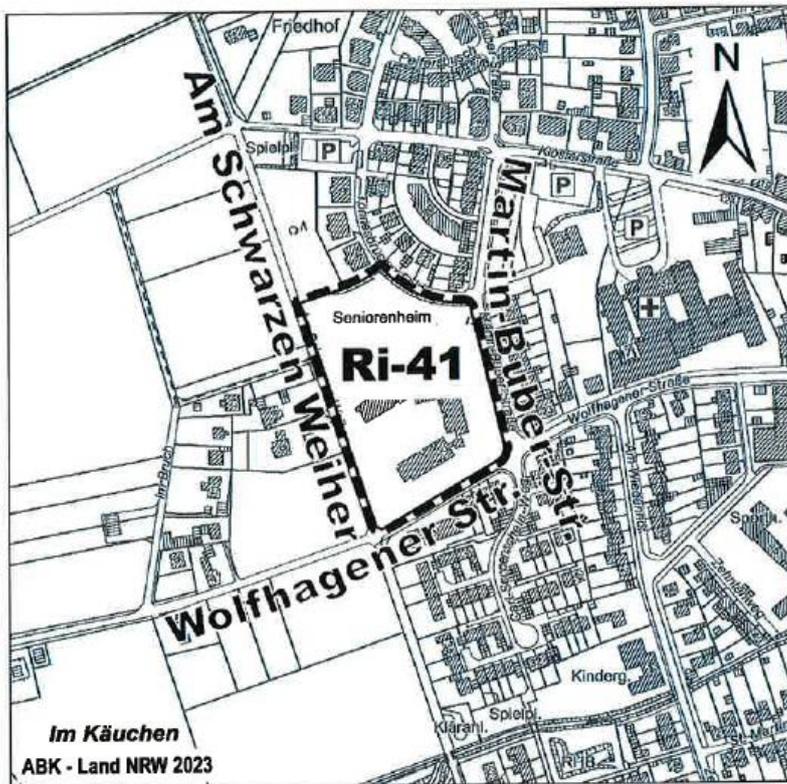
Gebietsbegrenzung des Bebauungsplanes „Ri-41 Martin-Buber-Straße“:

- Im Norden: Die Nordgrenze des Flurstücks 357.
Im Osten: Die Martin-Buber-Straße (Ostgrenze des Flurstücks 357).
Im Süden: Die Wolfhagener Straße (Südgrenze des Flurstücks 357).
Im Westen: Die Straße Am schwarzen Weiher (Westgrenze des Flurstücks 357).

Das Flurstück 357 liegt in der Flur 16 der Gemarkung Richrath. Die Fläche des Plangebietes beträgt rd. 1,9 ha.

Die Planzeichnung des Bebauungsplanes setzt den räumlichen Geltungsbereich gemäß § 9 (7) BauGB zeichnerisch fest.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



2. Bebauungsplan „Re-60 Iltisweg / Alte Schulstraße“ und die 155. Flächennutzungsplanänderung „Iltisweg / Alte Schulstraße“

Ziel und Zweck der Planung ist eine bedarfs- und sozialgerechte Wohnraumversorgung in der Stadt Langenfeld. Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von ca. 70 Wohneinheiten in unterschiedlichen Wohnformen. 18 Wohneinheiten werden dabei als Sozialwohnungen vorgesehen. Darüber hinaus ist am östlichen Ortsrand des Plangebietes eine 3-4 gruppige Kindertageseinrichtung geplant. Der Flächennutzungsplan der Stadt Langenfeld weist derzeit eine Fläche für die Landwirtschaft aus. Der Flächennutzungsplan ist entsprechend des verbindlichen Bauleitplanes im Parallelverfahren zu ändern.

Gebietsbegrenzung des Bebauungsplanes „Re-60 Iltisweg/ Alte Schulstraße“ und der 155. Flächennutzungsplanänderung „Iltisweg / Alte Schulstraße“

Im Norden: Eine um 32,0 m nach Norden verschobene Parallele zur nördlichen Grenze der Alten Schulstraße (Flurstück 35 in der Flur 16).

Im Osten: Der in 32,0 m Entfernung auf der östlichen Grenze des Flurstücks 94 in der Flur 16 liegende Schnittpunkt mit der nördlich verlaufenden Parallele zur nördlichen Grenze des Flurstücks 35 in der Flur 16; eine Strecke von 20,0 m Länge vom Grenzpunkt der v. g. Flurstücke nach Osten auf der Nordgrenze des Flurstücks 35 in der Flur 16; eine Verbindung zwischen dem Punkt auf der nördlichen Grenze des

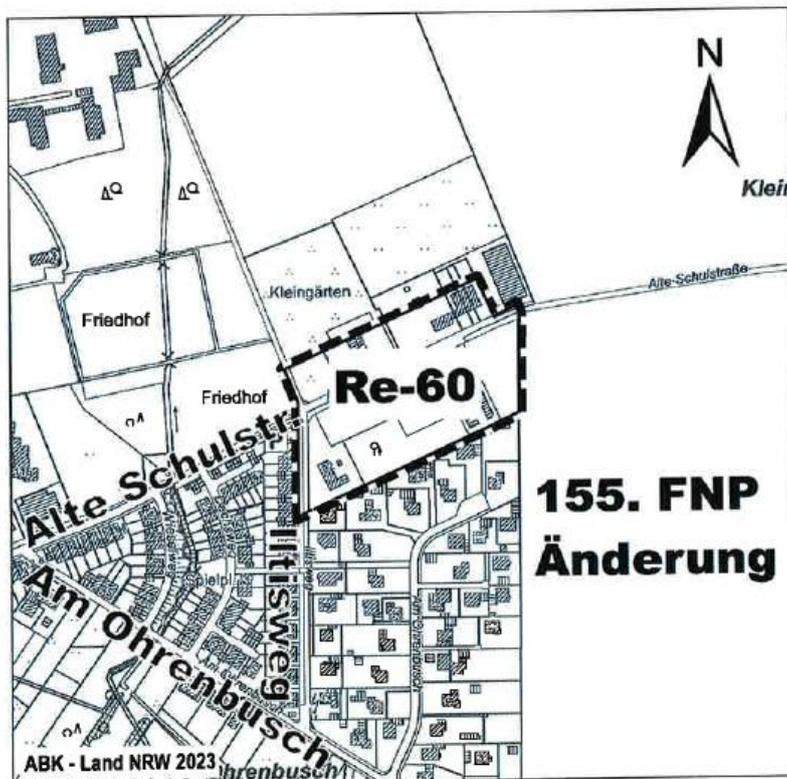
Flurstücks 35 in der Flur 16 mit dem nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 22 in der Flur 9; die Westgrenze des Flurstücks 22 in der Flur 9 bis zum Schnittpunkt der südlichen Gebietsbegrenzung.

Im Süden: Die südliche Grenze des Flurstücks 255; die Verlängerung des Grenzpunktes des v.g. Flurstücks über den Iltisweg bis zum Schnittpunkt mit der westlichen Grenze des Flurstücks 785 (beide Flurstücke liegen in der Flur 9).

Im Westen: Die Westgrenze des Flurstücks 785, Flur 9 (Westgrenze des Iltiswegs); die nördliche Verlängerung der westlichen Grenze des Iltiswegs bis zu einer um 3,0 m nach Westen verschobenen Parallele zur östlichen Grenze des Flurstücks 2 in der Flur 15; die nördliche Verlängerung dieser um 3,0 m nach Westen verschobenen Parallele der Grenze des Flurstücks 2 in der Flur 15 bis zum Schnittpunkt der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs, die durch die um 32,0 m nach Norden verschobenen Parallele zur Grenze des Flurstücks 35 in der Flur 16 bestimmt ist.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,9 ha. Alle genannten Flurstücke liegen in den Fluren 9, 15 und 16 in der Gemarkung Reusrath.
Die Planzeichnung des Bebauungsplanes setzt den räumlichen Geltungsbereich gemäß § 9 (7) BauGB zeichnerisch fest.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Vorab können sich Interessierte ab dem 02.04.2024 im Internet unter www.langenfeld.de/stadtplanung sowie über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen www.beteiligung.nrw.de bzw. www.beteiligung.nrw.de/portal/langenfeld/ informieren.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit sich im Referat Stadtplanung und Denkmalschutz der Stadt Langenfeld Rhld., Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, ab dem 02.04.2024 während folgender Servicezeiten zu informieren:

Montag bis Mittwoch	von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Langenfeld Rhld, den 22.03.2024



Frank Schneider
Bürgermeister

29 Bekanntmachung über die Aufstellung der 155. Änderung des Flächennutzungsplans „Iltisweg / Alte Schulstraße“ und die Aufstellung des Bebauungsplanes „Re-60 Iltisweg / Alte Schulstraße“

BEKANNTMACHUNG

**über die Aufstellung
der 155. Änderung des Flächennutzungsplans „Iltisweg / Alte Schulstraße“ und
die Aufstellung des Bebauungsplanes „Re-60 Iltisweg / Alte Schulstraße“**

Der Rat der Stadt Langenfeld hat gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 19.03.2024 gemäß § 2 (1) BauGB den Aufstellungsbeschluss für die 155. Änderung des Flächennutzungsplanes „Iltisweg / Alte Schulstraße“ sowie den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Re-60 Iltisweg / Alte Schulstraße" gefasst.

Ziel und Zweck der Planung ist eine bedarfs- und sozialgerechte Wohnraumversorgung in der Stadt Langenfeld. Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von ca. 70 Wohneinheiten in unterschiedlichen Wohnformen. 18 Wohneinheiten werden dabei als Sozialwohnungen vorgesehen. Darüber hinaus ist am östlichen Ortsrand des Plangebietes eine 3-4 gruppige Kindertageseinrichtung geplant. Der Flächennutzungsplan der Stadt Langenfeld weist derzeit eine Fläche für die Landwirtschaft aus. Der Flächennutzungsplan ist entsprechend des verbindlichen Bauleitplanes im Parallelverfahren zu ändern.

**Gebietsbegrenzung des Bebauungsplanes „Re-60 Iltisweg / Alte Schulstraße“
und der 155. Flächennutzungsplanänderung „Iltisweg / Alte Schulstraße“**

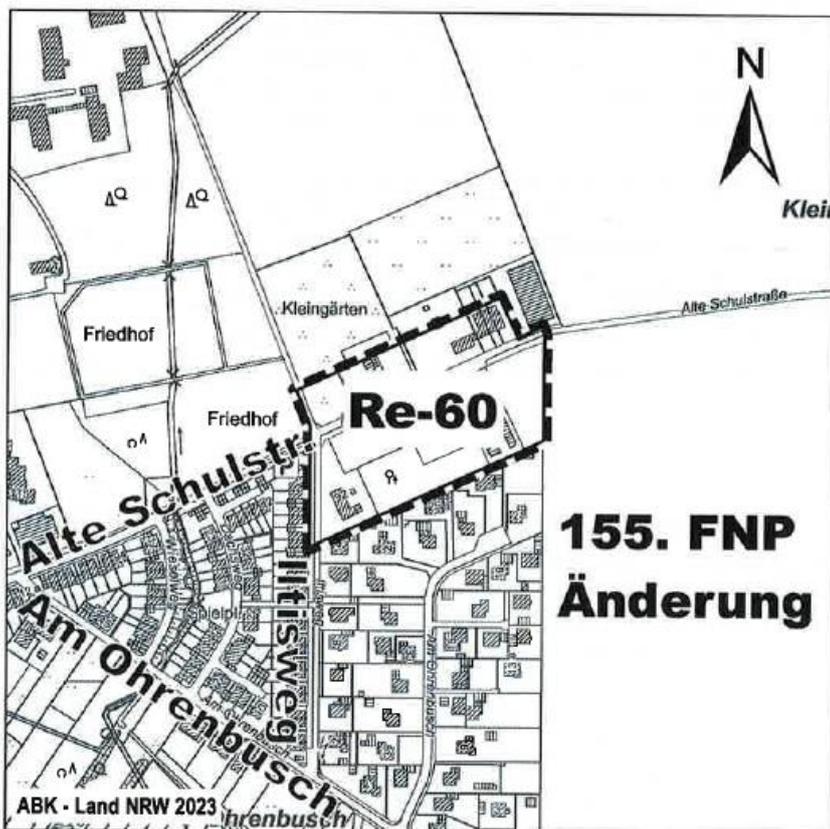
- Im Norden: Eine um 32,0 m nach Norden verschobene Parallele zur nördlichen Grenze der Alten Schulstraße (Flurstück 35 in der Flur 16).
- Im Osten: Der in 32,0 m Entfernung auf der östlichen Grenze des Flurstücks 94 in der Flur 16 liegende Schnittpunkt mit der nördlich verlaufenden Parallele zur nördlichen Grenze des Flurstücks 35 in der Flur 16; eine Strecke von 20,0 m Länge vom Grenzpunkt der v. g. Flurstücke nach Osten auf der Nordgrenze des Flurstücks 35 in der Flur 16; eine Verbindung zwischen dem Punkt auf der nördlichen Grenze des Flurstücks 35 in der Flur 16 mit dem nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 22 in der Flur 9; die Westgrenze des Flurstücks 22 in der Flur 9 bis zum Schnittpunkt der südlichen Gebietsbegrenzung.
- Im Süden: Die südliche Grenze des Flurstücks 255; die Verlängerung des Grenzpunktes des v. g. Flurstücks über den Iltisweg bis zum Schnittpunkt mit der westlichen Grenze des Flurstücks 785 (beide Flurstücke liegen in der Flur 9).
- Im Westen: Die Westgrenze des Flurstücks 785, Flur 9 (Westgrenze des Iltiswegs); die nördliche Verlängerung der westlichen Grenze des Iltiswegs bis zu einer um 3,0 m nach Westen verschobenen Parallele zur östlichen

Grenze des Flurstücks 2 in der Flur 15; die nördliche Verlängerung dieser um 3,0 m nach Westen verschobenen Parallele der Grenze des Flurstücks 2 in der Flur 15 bis zum Schnittpunkt der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs, die durch die um 32,0 m nach Norden verschobenen Parallele zur Grenze des Flurstücks 35 in der Flur 16 bestimmt ist.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,9 ha. Alle genannten Flurstücke liegen in den Fluren 9, 15 und 16 in der Gemarkung Reusrath.

Die Planzeichnung des Bebauungsplanes setzt den räumlichen Geltungsbereich gemäß § 9 (7) BauGB zeichnerisch fest.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Aufgrund des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Re-60 Illtisweg / Alte Schulstraße“ können zur Sicherung der künftigen Planung gemäß § 15 BauGB Entscheidungen über Bauanträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt und Veränderungssperren gemäß § 14 BauGB erlassen werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Aufstellung der 155. Änderung des Flächennutzungsplans „Ittisweg / Alte Schulstraße“ und die Aufstellung des Bebauungsplanes „Re-60 Ittisweg / Alte Schulstraße“ werden hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld öffentlich bekannt gemacht.

Langenfeld Rhld, 20.03.2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Frank Schneider', written over a faint rectangular stamp or box.

Frank Schneider
Bürgermeister

30 Kraftloserklärung

 Stadt-Sparkasse
Langenfeld

Stadt-Sparkasse Langenfeld (Rhld.)
Solinger Str. 51-59
40764 Langenfeld

Kraftloserklärung

Die in Verlust geratenen Sparkassenbücher

1. 3022689131

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

werden hiermit für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 18.03.2024


STADT-SPARKASSE LANGENFELD/RHLD.
DER VORSTAND

Aushang vom _____ - _____